

waltung auf Kosten des Lager-Inhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt. Eine Entlastung der Beschlagnahmestellen findet hierbei nicht statt.

Privatlager unter pfandrechtlichem Rückenschluß sind seitens des Lager-Inhabers stets unter keinem Privaterschluß zu halten.

§. 4.

Der Lager-Inhaber stellt für die unzulässigen Lagerfälle, welche auf den zu einem Privatlager abgestellten Waaren ruhen, und zwar bei Arrestlagern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichtes und ohne Rücksicht auf eine davon während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung.

D. Beschl. des Lager-Inhabers, Rückenschluß.

Dasselbe gilt für die nicht unter Rückenschluß der Zollbehörde stehendes Transit- und Theilungslager, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Befreiung der Waaren in ein anderes unversolltes Lager oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet bezüglich solcher an sich zollpflichtiger Waaren statt, welche nach den bezüglich derselben ergangenen besonderen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zu einem erlaubigten Zollsaße, beziehungsweise zollfrei abzugeben werden dürfen. Derartige Waaren sind, wenn die bestimmungsbedingten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt werden, auch von Transit- und Theilungslagern ohne anzufristen Rückenschluß zu dem erlaubigten Zollsaße, beziehungsweise zollfrei abzulassen.

Bei Transit- und bei Theilungslagern, welche unter anfristen Rückenschluß stehen, finden die Bestimmungen in den §. 108 des Vereinzollgesetzes Anwendung (Vereinzollgesetz §. 108).

Rückständig der zu leistenden Einheiten geben die von der obersten Landes-Zollverwaltungsbehörde getroffenen Bestimmungen.

§. 5.

Das Gewicht und Bewilligung eines Privatlagers ist unter nächster Beobachtung der Art derselben beim Hauptamt einzurichten. In dem Gewichte sind die Lagerräume, unter Beschreibung der einzelnen Theile, anzugeben, auch ist anzugeben, ob das Privatlager genehmigt wird für alle Waarengattungen, welche nach den bestehenden Bestimmungen auf Privatlager der bestimmten Art genommen werden dürfen, oder für einzelne bestimmte Gattungen derartiger Waaren. Letzteresfalls sind diese mit ihrer unfristigen Benutzung anzuhalt zu machen. Ferner ist in dem Gewichte der Zollsaße der in das Lager aufzunehmenden Waaren anzugeben und anzugeigen, in welcher Weise die etwa zu leistende Einheiten (§. 4) bestellt werden soll.

B. Antrag auf Bewilligung.

Veränderungen an den Lagerräumen unterliegen gleichfalls der Anmeldeung und bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Hauptamt.

§. 6.

Die Anmeldeung der Waaren zum Privatlager geschieht nach den Vorschriften des §. 6 des Niederlage-Regulatives.

F. Anmeldeung zum Lager.

Ist Anmeldeung der von einer öffentlichen Niederlage, einem Transit- oder einem Theilungslager auf ein Privatlager bezüglichen Waaren nicht im Duplikat der Anmeldeung, welches von den Anmeldeur zur Verzeichnung des Lagerortes der Waaren auf jenem Lager mitzubringen wird.

Die Zollbehörde kann für die Anmeldeung der Waaren Mindestmengen festsetzen.

§. 7.

Die Revision der zur Aufnahme in ein Privatlager bestimmten Waaren hat im allgemeinen nach Vorschriften des §. 7 des Niederlage-Regulatives, und zwar in der Regel an ordentlicher Kontrollstelle zu geschehen, von welcher aus der Transport zu dem unter Rückenschluß der Zollbehörde stehenden Lager anfristen zu kontrollieren ist. Ueber die Zulässigkeit der Abfertigung an einem anderen Orte entscheidet der Anmeldeur, welcher zugleich nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Zustimmung erteilen wird, ob und inwieweit der Lager-Inhaber für diese Begünstigung eine Vergütung an die Zollverwaltung zu zahlen hat.

G. Abfertigung zum Lager.

§. 8.

Für jedes Transit- und Arrestlager wird bei dem Amt ein Konto in dem Niederlage-Register eröffnet.

H. Anmeldeung.